

ELTERNINFORMATION

über die Beiträge für ganztägige Schulformen

Gesetzliche Grundlage: Verordnung über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen (BGBl. Nr. 428/1994 idgF)

Stand Juni 2025 (vorbehaltlich einer allfälligen Gesetzesänderung bzw. Wertanpassung)

1. Was ist eine ganztägige Schulform?

Unter ganztägigen Schulen sind Schulen zu verstehen, an denen neben dem Unterrichtsteil ein Betreuungsteil angeboten wird, für dessen Besuch eine Anmeldung erforderlich ist.

2. Wann muss ich mein Kind für eine ganztägige Schulform anmelden?

Die Anmeldung kann anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule sowie innerhalb einer von der Schulleitung einzuräumenden Frist von mindestens 3 Tagen und längstens einer Woche (wobei diese Frist einen Sonntag einzuschließen hat) erfolgen. Nach dieser Frist ist eine Anmeldung nur zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.

2.1. Anmeldung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles (herkömmliche Form der Nachmittagsbetreuung/Tagesbetreuung)

Die Anmeldung kann sich auf alle Schultage oder auf einzelne Tage der Woche beziehen und gilt für das jeweilige Unterrichtsjahr. Ist ein Kind einmal zum Betreuungsteil angemeldet, kann die Anzahl der Betreuungstage nur unter bestimmten Voraussetzungen reduziert werden (siehe unten: Wann kann ich mein Kind von der Nachmittagsbetreuung abmelden?).

2.2. Anmeldung für die ganztägige Schulform mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles (AHS-Ganztagsschule)

Die Anmeldung kann sich nur auf alle Schultage erstrecken und gilt für die Dauer des Besuches der betreffenden Schule.

3. Ist mein Kind verpflichtet, an der Nachmittagsbetreuung teilzunehmen?

Sobald ein Kind zur Nachmittagsbetreuung angemeldet ist, besteht die Verpflichtung, den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Ist Ihr Kind krank oder sonst verhindert, sind der*die Leiter*in der Nachmittagsbetreuung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Der Betreuungsbeitrag ist in unveränderter Höhe zu bezahlen.

4. Wann kann ich mein Kind von der Nachmittagsbetreuung abmelden?

4.1. Abmeldung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteils (herkömmliche Form der Nachmittagsbetreuung/ Tagesbetreuung):

Grundsätzlich gilt eine Anmeldung für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform für das gesamte Unterrichtsjahr.

Eine **vorzeitige Abmeldung oder Ummeldung** (Reduktion der Betreuungstage) ist nur in folgenden Fällen möglich:

- Am Ende des 1. Semesters: Die Abmeldung muss **spätestens 3 Wochen vor Ende des 1. Semesters** und zwar schriftlich bei der Direktion oder der Leitung der Nachmittagsbetreuung erfolgen. Dasselbe gilt für eine Ummeldung (z.B. Wechsel von 4 auf 3 Betreuungstage).
- Zu einem anderen Zeitpunkt:
Eine Abmeldung ist auch dann zulässig, wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen. Als solche besonderen Gründe sind z. B. unerwartete Arbeitslosigkeit oder schwere, anhaltende Erkrankung des*der Schülers*in zu verstehen. Ein diesbezügliches Ansuchen ist schriftlich an die Direktion oder die Leitung der Nachmittagsbetreuung zu richten. Das Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe ist nachzuweisen.

4.2. Abmeldung für die ganztägige Schulform mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles (AHS-Ganztagschule):

Sofern an der Schule keine Klassen mit bloßem Unterrichtsteil oder Klassen ohne verschränkter Form von Unterrichts- und Betreuungsteil bestehen, ist nur eine Abmeldung von der Schule möglich.

5. Wie hoch ist der Elternbeitrag für die Betreuung?

Der Elternbeitrag umfasst den **Betreuungsbeitrag** für die Unterbringung und Betreuung (ausgenommen sind die Lernzeiten) und den **Verpflegungsbeitrag** (soweit Verpflegung angeboten wird). Der Verpflegungsbeitrag wird von der Schule festgesetzt und ist direkt an die Schule zu bezahlen. Er kann nicht ermäßigt werden.

Der Betreuungsbeitrag beträgt bei einer **Anmeldung für 5 Tage monatlich € 88,--** (für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge sowie mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles).

Bei nur **tageweiser Anmeldung** (nur möglich bei der Anmeldung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles) des Kindes beträgt der Betreuungsbeitrag (ohne Verpflegungsbeitrag):

Bei einer Anmeldung für

1 Tag	30 v.H. = € 26,40
2 Tage	40 v.H. = € 35,20
3 Tage	60 v.H. = € 52,80
4 Tage	80 v.H. = € 70,40
5 Tage	100 v.H. = € 88,00

Der Betreuungsbeitrag ist **je Unterrichtsjahr 10x** zu entrichten.

6. Wie hat die Zahlung der Beiträge zu erfolgen?

Im Sinne einer rascheren und einfacheren Abwicklung der Verrechnung des Betreuungsbeitrages, hat die Bezahlung mittels **SEPA-Lastschriftmandats** (früher Einzugsermächtigung) zu erfolgen.

7. Verrechnungsmodalitäten (gilt für Abbuchungen und Zahlungsanweisungen)

1. Semester

1. und 2. Beitr. per 15.11. f. Sept. u. Okt.
3. Beitrag per 15.12. f. Nov.
4. Beitrag per 15.01. f. Dez.
5. Beitrag per 15.02. f. Jän.

2. Semester

6. Beitrag per 15.03. f. Feb.
7. Beitrag per 15.04. f. März
8. Beitrag per 15.05. f. April
9. Beitrag per 15.06. f. Mai
10. Beitrag per 15.07. f. Juni

8. Welche Konsequenzen hat eine Nichtbezahlung des Betreuungsbeitrages?

Sollte trotz erhaltener Mahnung keine Einzahlung erfolgen, muss die gerichtliche Hereinbringung veranlasst werden.

Wenn Betreuungsbeiträge trotz Mahnung drei Monate hindurch nicht bezahlt werden, darf der*die Schüler*in an ganztägigen Schulformen mit getrennter Abfolge **nicht mehr am Betreuungsteil teilnehmen**.

An ganztägigen Schulformen mit verschränkter Abfolge **scheidet der Schüler/die Schülerin nicht nur aus dem Betreuungsteil aus, sondern auch aus dem Unterrichtsteil**. Der aushaftende Betrag ist aber jedenfalls bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens zu erstatten.

9. Gibt es Möglichkeiten der Ermäßigung des Elternbeitrages?

Ein Antrag auf Ermäßigung des Betreuungsbeitrages kann **innerhalb eines Monats nach Aufnahme** bei der Leitung der Schule/des Schülerheimes eingebracht werden. Sollten die Voraussetzungen für einen Antrag auf Ermäßigung nachweislich erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt sein, kann ein solches Ansuchen auch nach dieser Frist gestellt werden. Für den Antrag auf Ermäßigung ist ausschließlich das an den Schulen aufliegende Antragsformular (Antrag auf Ermäßigung des Betreuungsbeitrages GSF) zu verwenden. Nach Ausfüllen des Antragsformulars ist dieses von der Schulleitung zu bestätigen und **von der Schule** samt Unterlagen an die **Bildungsdirektion für Wien, Schülerbeihilfe, Wipplingerstraße 28, 1010 Wien** weiterzuleiten.

Der Betreuungsbeitrag wird – bei Vorliegen der Voraussetzungen – wie folgt ermäßigt:

bei einer jährlichen Bemessungsgrundlage von €	monatliche Ermäßigung in %
bis 11.222,99	100
von 11.223,-- bis 12.626,99	90
von 12.627,-- bis 13.889,99	80
von 13.890,-- bis 15.011,99	70
von 15.012,-- bis 15.993,99	60
von 15.994,-- bis 16.881,99	50
von 16.882,-- bis 17.676,99	40
von 17.677,-- bis 18.378,99	30
von 18.379,-- bis 18.986,99	20
von 18.987,-- bis 19.500,--	10

Bis zur Entscheidung über den Antrag wird die Entrichtung des Betreuungsbeitrages gestundet. Nach Überprüfung des Anspruches ergeht ein Bescheid der Bildungsdirektion für Wien an die Erziehungsberechtigten.

ACHTUNG:

Es wird darauf hingewiesen, dass für jedes Schuljahr vor Beginn des Schuljahres NEU um Ermäßigung angesucht werden muss.

Wenn der Antrag auf Ermäßigung der Betreuungsbeiträge NICHT RECHTZEITIG (innerhalb eines Monats nach Aufnahme) eingebracht wird, sind bis zu dem Zeitpunkt, wo der Antrag eingebracht wird, DIE VOLLEN BETREUUNGSBEITRÄGE zu zahlen!

Sollten Sie Fragen im Zusammenhang mit der Nachmittagsbetreuung haben, wenden Sie sich bitte an den*die Leiter*in der Nachmittagsbetreuung.

MMag. Doris Radlmair
doris.radlmair@g11.ac.at